OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153771/5/JS

Datum:
Linz, 5. Juli 2023

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde der G Gesellschaft m.b.H., x, vom 31.8.2022 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Kematen an der Krems vom 19.8.2022, Zahl: Bau-65/2021-Fal, betreffend Untersagung der Ausführung eines Vorhabens gemäß § 27 Abs. 3 Oö. BauO 1994

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Mit Eingabe vom 14.9.2021 zeigte die Beschwerdeführerin die beabsichtigte Aufstellung von Plakatwerbetafeln (Ausmaße: 5,1 m x 2,4 m; 3,4 m x 2,4 m; 10,2 m x 2,4 m) als Werbe- oder Ankündigungseinrichtung mit mehr als 4 m² Werbe- und Anzeigenfläche auf dem Grundstück Nr. x, Grundbuch x , gemäß § 27 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) bei der Baubehörde an. Dem Antrag waren ein Lageplan, Fotomontagen zeigend die angezeigten Plakatwerbetafeln am Standort, eine planliche Beschreibung der Plakatwerbetafeln samt Angaben über die technische Ausführung und ein aktueller Grundbuchsauszug angeschlossen. Weiters erklärte die Beschwerdeführerin, dass die Zustimmung des Grundstückseigentümers vorliege.

1.2. Mit Schreiben vom 3.11.2021 teilte der Bürgermeister der Gemeinde Kematen an der Krems (in der Folge: belangte Behörde) der Beschwerdeführerin die beabsichtigte Abweisung des Bauansuchens um „baubehördliche Bewilligung für das Vorhaben ‚Anzeige einer Werbe- oder Ankündigungseinrichtung' gemäß § 30 Abs. 6 Oö. BauO 1994" mit. Nach dem eingeholten verkehrstechnischen Gutachten vom 21.9.2021 sei die Gewährleistung der Sichtweite im Kreuzungsbereich nicht gegeben. Die belangte Behörde räumte der Beschwerdeführerin die Möglichkeit zur Änderung oder Zurückziehung des Antrags binnen einer Frist von einem Monat ein.

1.3. Mit E-Mail vom 16.11.2021 monierte die Beschwerdeführerin die inhaltliche Unrichtigkeit des verkehrstechnischen Gutachtens. Im Mai 2022 und August 2022 urgierte die Beschwerdeführerin in der Folge die Mitteilung der Entscheidung der belangten Behörde. Mit E-Mail vom 18.8.2022 entschuldigte sich die belangte Behörde für die entstandene Verzögerung und kündigte die Erlassung eines negativen Bescheides im Hinblick auf die ergangene Neuplanungsgebietsverordnung an.

1.4. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 19.8.2022 untersagte die belangte Behörde gemäß § 25a Abs. 1 Oö. BauO 1994 die Ausführung der angezeigten Werbe- oder Ankündigungseinrichtung. Die belangte Behörde begründete ihren Bescheid (zusammengefasst) damit, dass offensichtliche Abweisungsgründe im Sinn des § 30 Abs. 6 Z 1 leg. cit. festgestellt worden seien: Mit Beschluss des Gemeinderates vom 7.12.2021 sei auch das Grundstück Nr. x zum Neuplanungsgebiet erklärt worden. Das Erfordernis dieser Verordnung werde damit begründet, dass geeignete Flächen für die Anbringung oder Aufstellung von Werbetafeln gemäß § 27 festgelegt und andere Flächen dafür ausgeschlossen werden sollen. Die Erklärung zum Neuplanungsgebiet habe die Wirkung, dass Baubewilligungen nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen, was für anzeigepflichtige Bauvorhaben gemäß § 27 Oö. BauO 1994 sinngemäß gelte.

1.5. In der dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 31.8.2022 monierte die Beschwerdeführerin prominent, der angefochtene Bescheid sei erst nach Ablauf der achtwöchigen Untersagungsfrist erlassen worden.
1.6. Mit Schreiben vom 13.3.2023 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem Verfahrensakt zur Entscheidung vor.
1.7. Über hg. Aufforderung teilte die belangte Behörde mit Schreiben vom 6.4.2023 zur eingewandten Verfristung der Ausführungsuntersagung ergänzend mit, dass bis dato kein Ansuchen der Beschwerdeführerin um Genehmigung der Plakatwände bei der Straßenmeisterei Kremsmünster als Straßenverwaltung nach dem Oö. Straßengesetz 1991 eingelangt sei. Im Frühjahr 2022 habe der Grundstückseigentümer der Baubehörde mündlich mitgeteilt, dass er keine Plakatwand mehr wolle und seine Zustimmung dafür zurückgezogen hätte. Der Antrag sei daher nie richtig und vollständig eingebracht worden bzw. sei offensichtlich die Zustimmung des Grundeigentümers nicht mehr vorhanden gewesen. Man sei der Auffassung gewesen, dass dies auch der Beschwerdeführerin bekannt sei und sie ihr Vorhaben aufgegeben habe. Demnach sei dieser Antrag bis zur Nachfrage durch die Beschwerdeführerin als zurückgezogen betrachtet worden.

2. Beweiswürdigung:
Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde. Die Parteien haben keine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt. Die Durchführung einer Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da schon aufgrund des Verfahrensaktes feststeht, dass der angefochtene Bescheid ersatzlos aufzuheben ist.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
3.1. Nach Art. 132 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Nach den Bestimmungen der §§ 27 und 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu überprüfen und die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.
3.2. Die Bestimmungen der Oö. BauO 1994 (LGBl. Nr. 66/1994 in der anzuwendenden Fassung LGBl. Nr. 62/2021; vgl. dazu Art. 11 des Oö. Digitalisierungsgesetz 2023, LGBl. Nr. 111/2022, wonach die am 1.1.2023

anhängigen Verfahren nach den bisher geltenden Vorschriften weiter zu führen sind) lauten auszugsweise:

„[...]

§ 25

Sonstige anzeigepflichtige Bauvorhaben

(1) Weiters sind folgende Bauvorhaben der Baubehörde vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen (Bauanzeige), soweit die §§ 24a und 26 nichts anderes bestimmen:

[...]

12. der Abbruch von Gebäuden (Gebäudeteilen), soweit er nicht nach § 24 Abs. 1 Z 4 einer Bewilligung bedarf;

[...]

(3) Für die Bauanzeige und deren Inhalt gilt § 28 Abs. 1 Z 1 bis 3 sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Bauwerbers der Anzeigende tritt. [...]

(4) Der Bauanzeige sind anzuschließen:

[...]

3. bei allen anderen Bauvorhaben nach Abs. 1 eine je nach Art des angezeigten Bauvorhabens ausreichende Beschreibung und zeichnerische Darstellung (Plan, Skizze und dgl.), aus der jedenfalls auch die genaue Lage des Bauvorhabens auf dem Grundstück ersichtlich sein muß; bei Bauvorhaben nach Abs. 1 Z 3 lit. a ein allenfalls erforderlicher Energieausweis (§ 36 Oö. Bautechnikgesetz 2013); bei Bauvorhaben nach Abs. 1 Z 12 überdies die Zustimmung des Eigentümers oder der Miteigentümer des Grundstücks, wenn der Anzeigende nicht Alleineigentümer ist.

[...]

§ 25a

Anzeigeverfahren

(1) Die Baubehörde hat innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Bauanzeige die Ausführung des Bauvorhabens zu untersagen, wenn

1. Abweisungsgründe im Sinn des § 30 Abs. 6 Z 1 oder des § 35 Abs. 1 Z 3 vorliegen oder
2. offensichtliche Abweisungsgründe im Sinn des § 30 Abs. 6 Z 2 festgestellt werden oder
3. das angezeigte Bauvorhaben einer Bewilligung nach § 24 Abs. 1 bedarf oder
4. bei Windkraftanlagen gemäß § 25 Abs. 1 Z 7 die im § 12 Abs. 2 Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 festgelegten Abstandsbestimmungen nicht eingehalten werden.

Die Untersagungsfrist ist gewahrt, wenn die Baubehörde den Bescheid am letzten Tag der achtwöchigen Frist nachweisbar abfertigt, z. B. der Post zur Zustellung übergibt.

[...]

(2) Wird innerhalb der im Abs. 1 genannten Frist die Ausführung des Bauvorhabens nicht untersagt oder teilt die Baubehörde dem Anzeigenden schon vorher schriftlich mit, daß eine Untersagung der Bauausführung nicht beabsichtigt ist, darf mit der Bauausführung begonnen werden. Im Fall der Vorschreibung von Auflagen oder Bedingungen nach Abs. 1a darf mit der Bauausführung jedoch erst nach Rechtskraft des diesbezüglichen Bescheids begonnen werden.

[...]

(4) Für die Wirksamkeit der Bauanzeige und für deren Erlöschen gilt § 38 Abs. 1 bis 4 und 7 sinngemäß mit der Maßgabe, daß die dreijährige Frist mit Ablauf der im Abs. 1 genannten

Frist, mit Rechtskraft des Bescheids nach Abs. 1a oder mit der Zustellung einer schriftlichen Mitteilung nach Abs. 2 zu laufen beginnt.

[...]

§ 27

Sonderbestimmungen für Werbe- und Ankündigungseinrichtungen

(1) Werbe- und Ankündigungseinrichtungen aller Art (Tafeln, Schaukästen, Anschlagsäulen, sonstige Vorrichtungen und Gegenstände, an denen Werbungen und Ankündigungen angebracht werden können, Bezeichnungen, Beschriftungen, Hinweise und dgl.) und deren Beleuchtung dürfen ungeachtet des für den Aufstellungsort geltenden Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans errichtet werden, sofern dieser eine solche Errichtung nicht ausdrücklich ausschließt. Sie müssen so errichtet oder angebracht werden und in Ausmaß, Form, Farbe und Werkstoff so beschaffen sein, daß sie die Sicherheit nicht gefährden und ihr Erscheinungsbild das Orts- und Landschaftsbild nicht stört. Einem Flächenwidmungs- oder Bebauungsplan im Sinn des ersten Satzes gleichzuhalten ist eine Erklärung zum Neuplanungsgebiet, die zum Zweck der Erlassung oder Änderung eines Flächenwidmungs- oder Bebauungsplans verordnet wurde, mit dem die Errichtung von Werbe- und Ankündigungseinrichtungen ausdrücklich ausgeschlossen werden soll.

(2) Die beabsichtigte Errichtung, Anbringung oder wesentliche Änderung von Werbe- und Ankündigungseinrichtungen

1. mit elektrisch betriebener, leuchtender oder beleuchteter Werbe- oder Anzeigefläche oder
2. mit insgesamt mehr als 4 m² Werbe- oder Anzeigefläche

ist der Baubehörde vor Ausführung des Vorhabens anzuzeigen.

(3) Für die Bauanzeige und das baubehördliche Anzeigeverfahren gelten § 25 Abs. 3 erster Satz und Abs. 4 Z 3 sowie § 25a Abs. 2 und 4; § 25a Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, daß eine Untersagung der Ausführung des angezeigten Vorhabens nur wegen eines Widerspruchs zu Abs. 1 erfolgen kann.

[...]

§ 28

Baubewilligungsantrag

(1) Die Baubewilligung ist bei der Baubehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag hat zu enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Bauwerbers;
2. den Namen und die Anschrift des Eigentümers der Grundstücke, auf denen das Bauvorhaben ausgeführt werden soll;
3. die Grundstücksnummern und Einlagezahlen der in Z 2 angeführten Grundstücke sowie die Katastralgemeinden, in denen diese Grundstücke liegen;

[...]“

4.3. § 27 Oö. BauO bildet eine lex specialis zu den §§ 24 bis 26 Oö. BauO 1994 für die Errichtung von Werbe- und Ankündigungseinrichtungen (vgl. *Pabel*, Oö. Baurecht [2019] § 27 Rz 1). Nach § 27 Abs. 2 Oö. BauO 1994 ist u. a. die Errichtung von – wie hier – Werbe- und Ankündigungseinrichtungen mit insgesamt mehr als 4 m² Werbe- oder Anzeigefläche der Baubehörde vor Ausführung des Bauvorhabens anzuzeigen. Das Anzeigeverfahren ist dabei gegenüber dem Verfahren für sonstige anzeigepflichtige Bauvorhaben vereinfacht und gemäß § 27 Abs. 3 Oö. BauO 1994 auf die Geltung einzelner Bestimmungen für die Bauanzeige

und das baubehördliche Anzeigeverfahren im Sinn der §§ 25, 25a leg. cit. beschränkt (vgl. *Pabel*, aaO, Rz 11).

4.4. Nach der Bestimmung des § 25a Abs. 1 Oö. BauO 1994 hat die Baubehörde die Ausführung eines Bauvorhabens u. a. bei Vorliegen von (offensichtlichen) Abweisungsgründen innerhalb einer Frist von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Bauanzeige zu untersagen. Nur für den Fall einer vollständigen und ordnungsgemäß belegten Anzeige sieht der Gesetzgeber daher nach dieser Bestimmung vor, dass das Bauvorhaben innerhalb einer Frist von acht Wochen aus näher genannten inhaltlichen Gründen untersagt werden kann. Eine vollständige und ordnungsgemäß belegte Bauanzeige liegt dabei nach der Rechtsprechung des Höchstgerichts vor, wenn die Bauanzeige die in § 25 Oö. BauO 1994 aufgestellten Anforderungen (betreffend erforderliche Angaben und anzuschließende Unterlagen) erfüllt (vgl. VwGH 26.9.2017, Ro 2015/05/0016).

4.5. Neben den gemäß § 25 Abs. 3 erster Satz Oö. BauO 1994 notwendigen Daten hinsichtlich der Anzeigenden und des Baugrundstückes im Sinn des § 28 Abs. 1 Z 1 bis 3 leg. cit. (vgl. dazu etwa den beigelegten aktuellen Grundbuchauszug) umfasste die Anzeige der Beschwerdeführerin auch einen Lageplan samt Fotomontage sowie eine planliche Darstellung samt technischer Beschreibung der geplanten Plakatwerbetafeln im Sinn des § 25 Abs. 4 Z 3 leg. cit. Die am 14.9.2021 bei der belangten Behörde eingelangte Anzeige der Beschwerdeführerin erwies sich damit als vollständig und ordnungsgemäß belegt im Sinn des § 25a Abs. 1 Oö. BauO 1994. Damit begann für die belangte Behörde die achtwöchige Untersagungsfrist nach dieser Bestimmung am Dienstag, 14.9.2021, zu laufen und endete folglich am Dienstag, 9.11.2021. Der angefochtene Bescheid vom 19.8.2022 erweist sich damit als verfristet.

4.6. Die ergänzende Stellungnahme der belangten Behörde vom 6.4.2023, es hätte keine „richtig und vollständig“ eingebrachte Anzeige vorgelegen, überzeugt dabei nicht:

4.6.1. Zunächst stehen diese Ausführungen schon in Widerspruch zur Begründung des angefochtenen Bescheides selbst, der die Untersagung der Ausführung des angezeigten Vorhabens der Beschwerdeführerin ausschließlich auf die Neuplanungsgebietsverordnung stützt (vgl. dazu auch Punkt 4.8.).

4.6.2. Des Weiteren konnte nicht nur der verkehrstechnische Amtssachverständigen das angezeigte Vorhaben aufgrund der beigelegten Unterlagen inhaltlich beurteilen, sondern es bezog sich auch die belangte Behörde in ihrem Schreiben vom 3.11.2021, mit welchem sie die beabsichtigte „Abweisung des Bauansuchens“ bekannt gab, ausschließlich auf dieses Gutachten. Daher trug die belangte Behörde der Beschwerdeführerin auch konsequenterweise keine Nachreichung von Belegen oder eine sonstige Verbesserung ihrer Anzeige im Sinn des § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) auf.

4.6.3. Entgegen der Auffassung der belangten Behörde stellt eine straßenrechtliche Genehmigung der Plakatwerbetafeln auch keine Voraussetzung im Sinn der anzuwendenden Bestimmungen nach § 27 Abs. 3 in Verbindung mit

den §§ 25, 25a und 28 Oö. BauO 1994 für die – baurechtliche – Nichtuntersagung einer beabsichtigten Errichtung einer Werbe- und Ankündigungseinrichtung dar. So verweist § 27 Abs. 3 Oö. BauO 1994 auch ausdrücklich darauf, dass eine Untersagung von Werbe- und Ankündigungseinrichtungen nur wegen eines Widerspruches nach Abs. 1 par. cit. erfolgen kann, sohin (kurz gesagt) im Falle eines normierten Ausschlusses der Errichtung, der Gefährdung der Sicherheit oder der Störung des Orts- und Landschaftsbildes durch deren Erscheinungsbild.

4.6.4. Auch der in Frage gestellten Zustimmung des Grundstückeigentümers kommt im gegenständlichen Fall der angezeigten beabsichtigten Errichtung der Plakatwerbetafeln keine rechtliche Bedeutung zu (vgl. dazu wiederum *Pabel*, aaO, Rz 11, unter Hinweis auf § 25 Abs. 4 Z 3 in Verbindung mit Abs. 1 Z 12 Oö. BauO 1994, wonach [lediglich] bei einem Abbruch von Werbe- und Ankündigungseinrichtungen die Zustimmung des Eigentümers oder der Miteigentümer anzuschließen ist, wenn der Anzeigende nicht Alleineigentümer ist).

4.7. Da die belangte Behörde die Ausführung des angezeigten Vorhabens der Beschwerdeführerin – wie dargetan - erst mit dem angefochtenen Bescheid vom 19.8.2022 und damit außerhalb der normierten achtwöchigen Untersagungsfrist, die am 9.11.2021 endet, normativ untersagte, hätte der Bescheid nicht ergehen dürfen. Im Falle einer – wie gegenständlich - vollständigen und ordnungsgemäß belegten Bauanzeige darf eine Untersagung gemäß § 25a Abs. 1 Oö. BauO 1994 außerhalb der achtwöchigen Frist nicht mehr angeordnet werden (vgl. nochmals VwGH 26.9.2017, Ro 2015/05/0016; VwGH 23.6.2015, Ra 2015/05/0025). Der Bescheid ist daher im Rahmen einer negativen Sachentscheidung ersatzlos aufzuheben (vgl. VwGH 27.9.2022, Ra 2022/01/0273).

4.8. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass sich der angefochtene Bescheid selbst dann als rechtswidrig erweisen würde, wenn man mit der belangten Behörde davon ausgehen würde, dass keine „richtig und vollständig“ eingebrachte Anzeige vorgelegen hätte. In diesem Fall hätte die belangte Behörde nach Durchführung eines (erfolglosen) Verbesserungsverfahren die Bauanzeige gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückweisen müssen (vgl. VwGH 12.4.2023, Ra 2023/05/0020). Eine – wie gegenständlich - Untersagung der Ausführung des angezeigten Vorhabens setzt hingegen eine vollständig und ordnungsgemäß belegte Bauanzeige voraus, die inhaltlich beurteilt werden kann (vgl. VwGH 20.4.2022, Ra 2022/06/0010, zum insoweit vergleichbaren § 33 Vlbg BauG).

4.9. Des Weiteren ist zum gegenständlichen Beschwerdeverfahren anzumerken, dass gemäß der in § 39 Abs. 2 AVG (iVm § 11 VwGVG) normierten Offizialmaxime und Verpflichtung, sich von Rücksichten auf möglichste Zweckmäßigkeit, Einfachheit, Raschheit und Kostenersparnis leiten zu lassen, die Verwaltungsbehörde die Vorlageentscheidung im Sinn des § 14 VwGVG unverzüglich zu treffen hat (vgl. *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 14 VwGVG Rz 15 [Stand 1.3.2022, rdb.at]).

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung zur Untersagung von angezeigten Vorhaben von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu dieser Thematik auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

## H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack